



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GD Wettbewerb

***Fall M.9909 - ISTA
INTERNATIONAL / AAREAL
BANK / OBJEGO***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 21/09/2020

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32020M9909***



Brüssel, 21.9.2020
C(2020) 6573 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

An die Anmelderinnen

**Betr.: Sache M.9909 - ISTA International/Aareal Bank/Objego
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der
Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates¹ und Artikel 57 des Abkommens
über den Europäischen Wirtschaftsraum²**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 26 August 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: ISTA International GmbH („ISTA International“, Deutschland), kontrolliert durch CK Hutchison Holdings Limited und CK Assets Holdings Limited (beide Hong Kong/Cayman Islands) und Aareal Bank AG („Aareal Bank“, Deutschland), übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Objego GmbH, („Objego“, Deutschland), kontrolliert durch ISTA International. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.³
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - ISTA International: Submetering und damit zusammenhängende Dienstleistungen in Deutschland, Frankreich und Dänemark,
 - Aareal Bank: Immobilienfinanzierung und zusammenhängende Dienstleistungen, sowie Softwarelösungen für Immobilienunternehmen,

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

³ Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, C 293 vom 04/09/2020, S. 4.

- Objego: Entwicklung und Betrieb einer digitalen Plattform zur Erbringung und Vermittlung von Dienstleistungen im Bereich Immobilien und Energie sowie angrenzende Servicebereiche.
3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe a der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁴ fällt.
 4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

Für die Kommission

*(Unterzeichnet)
Olivier GUERSENT
Generaldirektor*

⁴ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.